

Information zur Entgeltordnung zum TV-L für bereits vor dem 1. Januar 2012 beim Land eingestellte Beschäftigte

I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen

Zum 1. Januar 2012 sind die neuen Eingruppierungsregelungen (§§ 12, 13 TV-L) sowie die Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft getreten. Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-L (EntgeltO) ist in § 29a des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) geregelt.

Danach verbleiben die am 1. November 2006 in den TV-L übergeleiteten und die zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, auch über den 31. Dezember 2011 hinaus grundsätzlich in der für sie am 31. Dezember 2011 maßgebenden Entgeltgruppe eingruppiert. Für sie gilt die bisherige vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L als endgültige Eingruppierung.

Anlässlich der Einführung der EntgeltO erfolgt keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen, d.h. die Beschäftigten behalten grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe.

II. Höhere Eingruppierung zum 1. Januar 2012 auf Antrag

Auf Antrag werden solche Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2012 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sich aus der EntgeltO eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt. Die entsprechende höhere Eingruppierung erfolgt ausnahmslos zum 1. Januar 2012. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2012 (Ausschlussfrist) an die **personalverwaltende Stelle** zu richten.

Bei einem am 1. Januar 2012 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z.B. Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder). Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L (Zuordnung mindestens in Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe) erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; nur die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet.

Eine **höhere Eingruppierung** nach entsprechender Antragstellung kann sich im Wesentlichen in **den nachstehend genannten Fällen** ergeben:

- Beschäftigte mit Eingruppierung in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit "kurzen Aufstiegen" nach bisherigem Recht (bis zu 6 Jahren) können ggf. in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden;
- für Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 kann sich durch die Neudefinition der "schwierigen Tätigkeit" evtl. eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 oder aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung in Entgeltgruppe 5 ergeben;
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü können evtl. in der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sein;
- für Beschäftigte in den Überlappungsbereichen (bisher sowohl im ehemaligen Angestellten- als auch im ehemaligen Arbeiterrecht aufgeführte Tätigkeiten) kann sich evtl. eine höhere Eingruppierung ergeben;

- für Beschäftigte als Ingenieure kann sich aufgrund der sog. Drittelmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergeben;

In der Regel ist ein Antrag auf Höhergruppierung für die/den Beschäftigten von Vorteil.

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über die Stellung eines Antrags und die Risikoabwägung (z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit ab der Stufe 2, hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn) aber ausschließlich bei den Beschäftigten. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer solchen Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht seitens des Arbeitgebers.

Als Entscheidungshilfe zur Antragstellung können die nachfolgenden Feststellungen herangezogen werden:

Eine höhere Entgeltgruppe führt nach der Tarifsystematik zwar zu einer Erhöhung des im Januar 2012 zustehenden Entgelts, aber

- im konkreten Einzelfall beschränkt sich der „Höhergruppierungsgewinn“ möglicherweise auf den Garantiebetrags nach § 17 Abs. 4 TV-L (derzeit 27,74 Euro bei Höhergruppierungen bis in Entgeltgruppe 8 und 55,46 Euro bei Höhergruppierungen in Entgeltgruppe 9 und höher).
- bei Beschäftigten, die bisher einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder erhalten, kann (wegen Anrechnung des Unterschiedsbetrags zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich) der Höhergruppierungsgewinn auch geringer ausfallen und sich im Extremfall bis auf Null reduzieren.
- bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe kann eine Höhergruppierung wegen der nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnenden Stufenlaufzeit (mit Ausnahme der sich in Stufe 1 befindlichen Fälle) trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein.

Verfahren:

Erfragen Sie deshalb als erstes bei Ihrer Personalstelle, ob aufgrund der neuen EntgeltO in Ihrem Fall eine Höhergruppierung ab 1. Januar 2012 möglich wäre. Wenn ja, wird Ihre **personalverwaltende Stelle** (z.B. wegen der Auswirkungen in Bezug auf die jährliche Sonderzahlung, einen ggf. bisher zustehenden Strukturausgleich und bezüglich des voraussichtlichen jeweiligen Zeitpunkts weiterer Stufenaufstiege sowohl in der bisherigen als auch in der künftigen Entgeltgruppe) für Sie eine diesbezügliche schriftliche Anfrage an das Landesamt für Besoldung und Versorgung richten und Ihnen dessen Antwort anschließend aushändigen.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

Von Anfragen bei der/dem im Landesamt für Sie zuständigen Bearbeiter/in bitten wir abzusehen.

III. Weitere Informationen

1. Entgeltgruppenzulage auf Antrag

Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten (betr. nur ehemals Angestellte).

2. Höhere Eingruppierung zum 1. Januar 2012 ohne Antrag (nur Beschäftigte in E 13 mit einer Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder)

Beschäftigte, die in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und bisher eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14 erhalten, werden ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

3. Erweiterte Berücksichtigung von nach dem BAT vorgesehenen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegen auf Antrag

Unabhängig von der EntgeltO können individuelle Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Länder in der Regel noch bis zum 31. Oktober 2012 beantragt werden.

4. Hinweise für Lehrkräfte im schulischen Bereich

Für die durch die Eingruppierungsrichtlinien des MFW vom 27. Januar 2012 neu geregelten Eingruppierungen gilt vorstehende Verfahrensweise bei der Umsetzung der Entgeltordnung zum TV-L entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden- Württemberg